

Gebäudeenergiegesetz GEG 2024

Das wichtigste auf einen Blick



nachhaltig - fair - elco

elco

heating
solutions

Gebäude Energie Gesetz (GEG)

Quelle: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Das Gebäudeenergiegesetz wird mit Gültigkeit zum 1. Januar 2024 um die Nutzungspflicht von 65% erneuerbare Energieanteile erweitert und wird ab diesem Zeitpunkt für alle Neubauten (Wohn- und Nichtwohngebäude) zur Pflicht.

Bestandsgebäude werden schrittweise zur Umsetzung des 65% Energieanteils verpflichtet!

Details entnehmen Sie bitte den Seiten des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen www.bmwsb.bund.de.

Anforderungen an neu zu errichtende Gebäude (Neubauten)

Im zweiten Teil des Gebäudeenergiegesetzes wird in §10 die Anforderung an Neubauten mit dem Verweis auf §71 um die Nutzungspflicht von 65% erneuerbaren Energien ergänzt. Folglich ist die Nutzungspflicht für alle Neubauten entsprechend der Definition des GEG ab Inkrafttreten bzw. **ab 01. Januar 2024 anzuwenden**. Bei der Neubaubewertung, bleibt die Primärenergie-Kennzahl nach GEG Abschnitt 3 "Berechnungsgrundlagen und -verfahren" entscheidend bei der Umsetzung.

Für Bestandsgebäude werden 65% erneuerbarer Energieanteil bei vorliegender Wärmeplanung Pflicht.

Bis zum Inkrafttreten einer Wärmeplanung ist die 65% EE-Anteilspflicht außer Kraft gesetzt. Ohne Wärmeplanung gilt die Erfüllungspflicht für Gemeinden über 100.000 Einwohner ab 01.07.2026 und unter 100.000 Einwohner ab 01.07.2028. Vor Einbau der Heizanlage, die mit einem festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoff betrieben wird besteht Beratungspflicht und es wird eine Übergangszeit von 5 Jahren eingeräumt.

Zur Erfüllung der 65% EE-Anteilspflicht kann der Anlagenbetreiber unter Folgenden Heizsystemen frei wählen:

1. **Anschluss an ein Wärmenetz** (Der Wärmenetzbetreiber hat sicherzustellen, dass die 65% EE-Anteilspflicht erfüllt ist).
2. **Elektrisch angetriebene Wärmepumpe** (Wärmepumpe gelten zu 100% als erneuerbare Energie).
3. **Stromdirektheizung** (Beim Neubau Unterschreitung der Wärmeschutzanforderungen um min. 45%. In Bestandsgebäuden beim 1:1 Austausch um min. 30%, bei Austausch eines bestehenden wassergeführten Systems min. 45%).
4. **Solarthermische Anlagen** (europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“).
5. **Heizungsanlage zur Nutzung von fester oder flüssiger Biomasse bzw. grünem oder blauem Wasserstoff**, wenn die bereitgestellte Wärme zu min. 65% daraus erzeugt wird (gesetzlichen Anforderungen an Brennstoffe!) oder zur Nutzung fester Biomasse in einem automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger oder einem Biomassekessel.
6. **Wärmepumpen-Hybridheizungen**: Wärmepumpen in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstoff-fernung. Dabei sollte die Wärmepumpe im Teillastpunkt A (A-7/W35) entweder 30% der Gebäudeheizlast oder 30% der Leistung des Spitzenlasterzeugers erbringen. Im bivalenten-alternativ Betrieb gelten dabei 40%.
7. **Solarthermie-Hybridheizungen**: solarthermischen Anlage in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstoff-fernung. Vorausgesetzt ist, dass mind. 60% der Wärme aus Biomasse oder grünem bzw. blauem Wasserstoff (oder daraus hergestellten Derivaten) erzeugt werden. Werden Mindestflächen der Solarthermischen Anlage nicht eingehalten, ist die Differenz der Unterschreitung vom 65% EE-Anteil zu mindern.

Sonstige Übergangsfristen für Bestandsgebäude

- Heizungsanlagen für die ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vor dem 19. April 2023 geschlossen wurde, dürfen bis zum Ablauf des 18. Oktober 2024 ohne Erfüllung des 65% EE-Anteile in Betrieb genommen werden. Bei allen anderen Heizanlagen wirken die Regelungen mit Gültigkeit ab 01. Januar 2024.
- Versorgungsnetze: die Erfüllungspflicht beginnt nach Vorliegen einer Wärmeplanung (Gemeinden über 100.000 Einwohner bis spätestens 01.07.2026, kleinere Gemeinden bis spätestens 01.07.2028).
- Bei Wärmenetzen mit vorliegender Wärmeplanung gilt die Erfüllungspflicht zum Zeitpunkt der Lieferung, spätestens nach 10 Jahren.
- Ab spätestens 01.01.2029 gelten für fossile Energieträger erhöhte regenerative Anteile (Bio-Gas/Bio-Öl/Wasserstoff) von 15%, ab 2035 sind es 30% und ab 2040 mit 60% regenerativer Anteil.
- Sonderfall Etagenheizung / Einzelraumfeuerungsanlagen: Im Austauschfall beginnt eine Übergangsfrist von fünf Jahren, in welcher über eine schrittweise Umstellung auf eine Zentralheizung entschieden werden kann. In der Übergangszeit dürfen Einzelanlagen ohne Berücksichtigung der 65% EE-Anteilspflicht ausgetauscht werden. Bei positiver Entscheidung zur Umstellung auf eine Zentralheizung, verlängert sich die Übergangszeit um weitere 8 auf insgesamt 13 Jahre. Wird nach spätestens 5 Jahren keine Zentralheizung umgesetzt, gilt die 65% EE-Anteilspflicht für jede Einzelmaßnahme.
- Das Betriebsverbot fossiler Brennstoffe nach dem 31.12.2044 bleibt bestehen. Alternativ können Heizanlagen auf den Betrieb mit regenerativer Energien umgestellt werden.

Gebäude Energie Gesetz (GEG)

Quelle: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Zusätzliche Anforderungen für Nichtwohngebäude

Neben der Nutzungspflicht von 65% EE-Anteil, müssen Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung der Heizanlage (kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlage bzw. Klimaanlage oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlage) von **über 290 kW** mit digitaler Energieüberwachungstechnik ausgestattet werden:

- Dies bedeutet eine kontinuierliche Überwachung, Protokollierung und Analyse der Verbräuche aller Hauptenergieträger sowie aller gebäudetechnischen Systeme.
- Die erhobenen Daten müssen über eine gängige und frei konfigurierbare Schnittstelle zugänglich gemacht werden, sodass Auswertungen firmen- und herstellerunabhängig erfolgen können.
- Anforderungswerte in Bezug auf die Energieeffizienz des Gebäudes aufgestellt und Effizienzverluste von gebäudetechnischen Systemen erkannt werden können.

Das System für die Gebäudeautomatisierung muss dem Automatisierungsgrad B nach der DIN V 18599-11 oder besser entsprechen. Liegt dieses System bereits vor, muss die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes ermöglicht werden (auch bei unterschiedlichen herstellereigenen Technologien, Geräten und Herstellern).

Zusätzliche Anforderungen für Bestandsgebäude

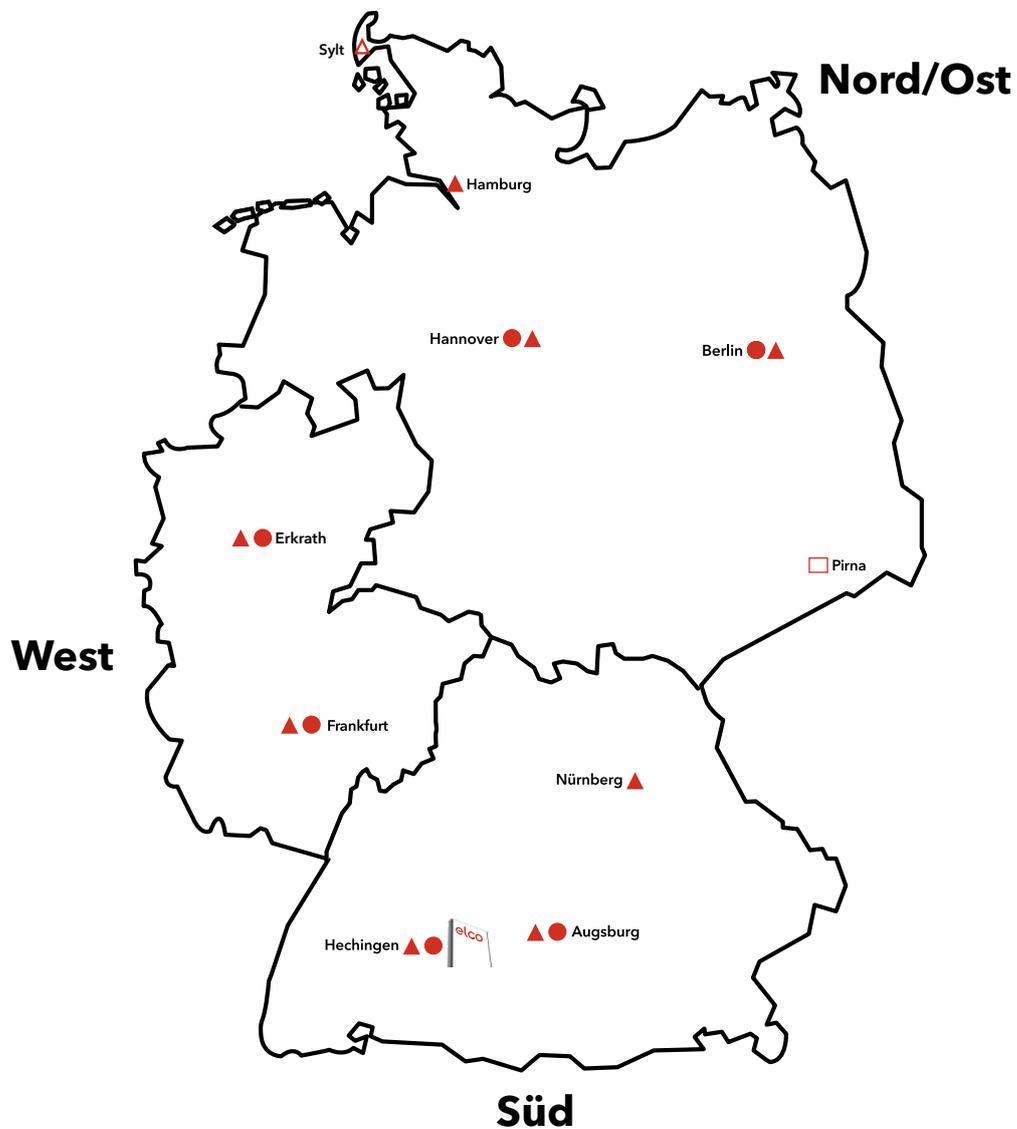
Die Anforderungen an bestehende Gebäude in Teil 3 ab §60 "Wartung und Instandhaltung" werden um §60 a) bis §60 c) ergänzt und gelten für Bestandsgebäude ab mindestens 6 Wohneinheiten

- §60 a) "Prüfung und Optimierung von Wärmepumpen" (Betriebsprüfung nach einer Heizperiode oder spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme):
 - Überprüfung von Regelparameter (z.B. Heizkurve), Vor- und Rücklauftemperatur, JAZ, Kältemittel, usw.
- §60 b) "Prüfung und Optimierung älterer Heizungsanlagen" (bei einer wassergeführten Heizanlage nach 30. September 2009 eingebaut innerhalb von 15 Jahren bzw. vor 01. Oktober 2009 eingebaut bis spätestens 01. September 2027)
 - Es werden sämtliche Parameter überprüft und ein mögliches Optimierungspotenzial aufgezeigt bzw. umgesetzt.
 - Müssen keine Anpassungen durchgeführt werden, ist eine Wiederholung nicht notwendig.
- §60 c) "Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung" (bei einer wassergeführten Heizanlage)
 - eine raumweise Heizlastberechnung (DIN EN 12831, Teil 1)
 - Prüfung und nötigenfalls eine Optimierung der Heizflächen
 - Anpassung der Vorlauftemperaturregelung

Aktualisiert 09/23



Vertriebs- und Serviceorganisation



 = Dienstleistungszentrum
ELCO Deutschland
 = Werk

 = Vertriebsbereich, Leitung
 = Regionalbüro mit
Schulungszentrum
 = Regionalbüro

Vertriebsbereich Nord/Ost

Berlin
Parkallee 5
14974 Genshagen
Tel. +49 (0) 7471 187-287
Fax +49 (0) 3378 8661-210

Hamburg
Oststraße 58
22844 Norderstedt
Tel. +49 (0) 7471 187-287
Fax +49 (0) 4052651-202

Hannover
Schachtebeckweg 5
30165 Hannover
Tel. +49 (0) 7471 187-287
Fax +49 (0) 511 9668-200

Vertriebsbereich Süd

Hechingen
Kaulastraße 11
72379 Hechingen
Tel. +49 (0) 7471 187-287
Fax +49 (0) 7471 187-722

Augsburg
Am Mittleren Moos 36
86167 Augsburg
Tel. +49 (0) 7471 187-287
Fax +49 (0) 821 543947-59

Nürnberg
Vogelherdstraße 1
91227 Leinburg-Diepersdorf
Tel. +49 (0) 7471 187-287
Fax +49 (0) 91201844-11

Vertriebsbereich West

Erkrath
Mettmanner Str. 25
40699 Erkrath
Tel. +49 (0) 7471 187-287
Fax +49 (0) 211 60163-199

Frankfurt
Dreieichstraße 10
64546 Mörfelden-Walldorf
Tel. +49 (0) 7471 187-287
Fax +49 (0) 6105 287-145

ELCO Dienstleistungszentrum

ELCO GmbH
Hohenzollernstraße 31
72379 Hechingen
Tel. +49 (0) 7471 187-287
Fax +49 (0) 7471 187-111
www.elco.de